

übertrat, bezahlte er eine Buße, die kleiner als eine Frevelstrafe sein mußte. Wenn im Gegenteil ein gemeiner Mann, d. h. jemand, der nicht zu einer der beiden Gruppen gehörte, eine strafbare Handlung beging, hatte er jedesmal, wenn er im Fehler war, die festgesetzte Buße zu bezahlen. Die Murbacher Leute wurden von einem Schultheißen und einem Boten, welche zu ihrer Herrschaft gehörten, verwaltet. Dasselbe galt für die Hohenburger Leute. Die anderen Bewohner wurden von den beiden Schultheißen gerichtet, insoweit einer der beiden Herren seine eigenen Leute oder seine Güter in einer Sache betroffen sah; wahrscheinlich hat jeder Schultheiß im Namen seines eigenen Herrn gehandelt. Der Bannwart diente beiden Herren gemeinsam und wurde in folgender Weise ernannt: Die beiden Schultheißen stellten zusammen drei Männer den Hubern vor, welche entweder zum Kloster Hohenburg oder zum Kloster Murbach gehörten. Unter den dreien wählten die Huber den Bannwart aus¹⁸⁾.

Diese so schon komplizierte Lage wurde aber noch verwickelter, weil auch die Straßburger Bischöfe Herren in Schäffersheim waren und ebenfalls Twing- und Bannrechte besaßen. In dem Verzeichnis des Amtes Bernstein aus dem Jahre 1362¹⁹⁾ steht geschrieben, daß der Bischof ein Pfund Bede von den *graven luten* bekommt. Es handelt sich da um Rechte, die Bischof Johann im Jahre 1358 von dem Landgrafen käuflich erworben hat. Es bekam ferner der Bischof fünf Schillinge als Entschädigung für die Fronarbeiten, das sogenannte *ohte gelt*. Er war auch Eigentümer des „Grafenhofes“, dessen Weistum aus dem Jahre 1455 stammt²⁰⁾. Außerdem besaß er ein Schultheißenamt, ein Gericht und Twing- und Bannrechte. Merkwürdig ist es, daß diese Rechte gemeinsam auch Hohenburg zustanden. Das zweite Amtsverzeichnis von Bernstein aus dem Jahre 1384 gibt dieselbe Darstellung²¹⁾. Aber das Verzeichnis aus dem Jahre 1319 spricht nicht von solchen Rechten, und ein späteres aus dem 15. Jh. kennt nicht einmal die Ortschaft²²⁾.

Wir haben es also in Schäffersheim mit drei Herren zu tun, von denen jeder Twing- und Bannrecht besaß. Die beiden Klöster waren Grundherren und ihre Rechte erstreckten sich über die Güter und die hörigen Leute, welche zugleich auch Herrengüter in Pacht hatten und infolgedessen Huber waren. Die beiden Herrschaften, die aus der Schenkung vom Jahre 1050 stammen, bestanden noch im 15. Jh.²³⁾. Die Bischofsrechte hingegen sind durch Kauf aus dem Landgrafenamt hervorgegangen. Es handelt sich um einen grundherrschaftlichen Dinghof und eine Bede oder Wette der Dorfherrschaft, von welcher die Hohenburger und Murbacher Leute befreit waren. Jeder der beiden Herren ernannte einen Schultheißen, welcher die Gerichtsbarkeit über die Güter und die Leute seines Herrn ausübte. Wahrscheinlich war aber nur ein Dorfgericht vorhanden, welches dem Bischof zugehörte, der Dorfherr bzw. Bannherr war.

¹⁸⁾ ADBR G 2764, Hann., Const. S. 239.

¹⁹⁾ ADBR G 1266 (1362): *Der graven lute zu bette 1 lb ... ein hof gelegen der graven dinghof*; vgl. ADBR G 1258 (2) (1384).

²⁰⁾ ADBR G 1223. Die Urkunde bezeichnet den Dorfherrn nicht. Da der Inhalt keine Beziehung zu dem des anderen Weistums hat, handelt es sich wohl um den Dinghof der Straßburger Bischöfe. Vgl. A. D. Nr. 1083 (1358).

²¹⁾ ADBR G 1258 (2) (1384): *1 lb zu betten gent das grofen lute; it. ein dinghof heisset der grofen dinghof, dar in höret güter, von den git men Michaelis XXXV s. zu zinss; ohte gelt V s.; it. ein bischof het die reht am gerichte und einen schultheisen zu setzende also die eptischin von Hohenburg.*

²²⁾ ADBR G 377; Arch. Grd. Chap., Docts parts, Varia A—M.

²³⁾ ADBR G 2335 (1696).